

**Hinweis auf die Einmeldung/Nutzung von Inkassoverfahren für Scoring
(§ 31 Abs. 2 BDSG-neu)**

Sofern die Forderung nicht bestritten wird, kann eine Berücksichtigung der Daten über dieses Inkassoverfahren unter den weiteren Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 BDSG-neu durch die Auskunft Creditreform Boniversum bei der Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswerts über die Zahlungsfähig- und Zahlungswilligkeit erfolgen. Den original Gesetzeswortlaut finden Sie hier: www.boniversum.de/EU-DSGVO